

Mustersatzung für Bezirke

Stand: 31.03.2011



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte	5
§ 6 Stimmrecht.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beitrag.....	6
IV. Gliederungen und deren Aufgaben.....	7
§ 9 Gliederungen.....	7
§ 10 Verhältnis zu den Gliederungen	7
V. Jugend	8
§ 11 Jugend.....	8
VI. Bezirkstag	9
§ 12 Aufgaben	9
§ 13 Zusammensetzung.....	9
§ 14 Stimmberechtigung	9
§ 15 Einberufung.....	9
§ 16 Ladungsfrist.....	10
§ 17 Anträge	10
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 19 Beschlussfassung.....	10
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	10
§ 21 Protokoll.....	11
VII. Bezirksrat.....	11
§ 22 Bezirksrat	11
§ 23 Zusammensetzung.....	11
§ 24 Stimmberechtigung	12
§ 25 Einberufung, Vorsitz.....	12
VIII. Bezirksvorstand.....	12
§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz	12
§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	12
§ 28 Vertretungsbefugnis	13
§ 29 Amtszeit	13
§ 30 Richtlinien der Amtsführung	13
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	13



IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht.....	13
§ 32 Referenten	13
§ 33 Ausschüsse.....	13
§ 34 Schieds- und Ehrengericht	13
X. Sonstige Bestimmungen	15
§ 35 Ordnungen der DLRG	15
§ 36 Prüfungsordnung	15
§ 37 Geschäftsordnung.....	15
§ 38 Wirtschaftsordnung	15
§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	15
§ 40 Ehrungen	16
XI. Schlussbestimmungen.....	16
§ 41 Satzungsänderungen	16
§ 42 Auflösung des Bezirks.....	16
§ 43 Eintragung im Vereinsregister.....	16

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk _____ der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Saar e.V. (DLRG LV Saar e.V.), die wiederum eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.) mit Sitz in Berlin ist.
- (2) Er führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk _____ (DLRG Bezirk _____) und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Bezirk hat seinen Sitz in _____.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Bezirk _____ ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.



(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Jugendarbeit,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden des Bundes und Landes,
- i) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser im Rahmen des saarl. Katastrophenschutzgesetzes,
- j) Mitwirkung an der im saarl. Rettungsdienstgesetzes geregelten Aufgabenstellung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Bezirk _____ ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Bezirk _____ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bezirk _____. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk _____ können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Ortsgruppe als jeweilige örtliche Gliederung. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe als örtlicher Gliederung aus. Es wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet wurden.

- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Ortsgruppen ihr Stimmrecht beim Bezirkstag und Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich der örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss regelt § 34 Abs. 5 Buchstabe d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Bezirk _____ im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge in Geld zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Beitragsanteile, die die DLRG Bezirk _____ und deren Ortsgruppen an die DLRG LV Saar e.V. abzuführen haben, wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Die von ihren Ortsgruppen an die DLRG Bezirk _____ abzuführenden Beitragsanteile sowie deren Fälligkeit legt der Bezirkstag fest.

IV. Gliederungen und deren Aufgaben

§ 9 Gliederungen

- (1) Die DLRG LV Saar e.V. gliedert sich in Bezirke mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, deren Satzung der Mustersatzung für Bezirke entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung der DLRG LV Saar e.V. in Einklang stehen muss.
- (2) Die DLRG Bezirk _____ gliedert sich in Ortsgruppen (im Fall Waldmohr Kreisgruppe genannt) mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit und kann Stützpunkte bilden. Die jeweilige Satzung muss der Mustersatzung für Ortsgruppen entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bezirks übereinstimmen.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes, des Bezirks und der Ortsgruppen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Die Mustersatzungen für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Landesverbandsrat beschlossen.
- (4) Der Beschluss einer Gliederung der DLRG Bezirk _____ über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsrates der DLRG LV Saar e.V.; hierbei ist zuvor der Bezirksrat anzuhören. Zudem kann die Zustimmung mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Grenzen der Gliederungen sollen (ausgenommen im Fall der Kreisgruppe Waldmohr) mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Über begründete Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der DLRG LV Saar e.V. entscheidet der Landesverbandsrat.

§ 10 Verhältnis zu den Gliederungen

- (1) Die Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG Bezirk _____ in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen, Weisungen und Beschlüssen zu erfüllen.
- (2) Satzungen der Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates der DLRG Bezirk _____ und des Landesverbandsrates der DLRG LV Saar e.V..
- (3) Der Bezirk und die DLRG LV Saar e.V. sind berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in die Arbeit und Unterlagen der jeweiligen Gliederung Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und von den Vorstandsmitgliedern der betreffenden Gliederung Auskünfte verlangen. Falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, sind der Bezirk und die DLRG LV Saar e.V. befugt, Hilfestellung zu geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (4) Der Bezirksvorstand und der Landesverbandsvorstand können alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, ein stellvertretender Landesverbandspräsident, der Bezirksleiter, die stellvertretenden Bezirksleiter oder eine von ihnen

beauftragte Person oder Kommission. Über Maßnahmen des Bezirksleiters, des stellvertretenden Bezirksleiters oder einer von ihnen beauftragten Person oder Kommission hat der Bezirksvorstand, im übrigen der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden. Für die betreffende Gliederung muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden, wenn der Notstand nicht inzwischen auf andere Weise behoben werden kann.

- (5) Die DLRG Bezirk _____ hat dem Landesverbandsvorstand Niederschriften über Sitzungen des Bezirksvorstandes, Bezirksrates oder Bezirkstages sowie Jahresabschlüsse und Statistiken termingerecht vorzulegen. Ebenso sind die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für die Ortsgruppen gegenüber dem Bezirk.
- (5a) Die DLRG Bezirk _____ hat ihre nachgeordneten Gliederungen zur fristgerechten Erfüllung von deren Vorlage- und Zahlungsverpflichtungen aus § 10 Abs. 5 anzuhalten und dies schriftlich zu dokumentieren. Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen zur Vorlage der Jahresabschlüsse und Statistiken gegenüber dem Bezirk nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so hat der Bezirk die DLRG LV Saar e.V. hierüber jeweils unverzüglich zu informieren.
- (6) Erfüllt eine Ortsgruppe eine ihrer Verpflichtungen aus Abs. 5 oder ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer übergeordneten Gliederung schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so erlischt das Stimmrecht der Vertreter dieser Ortsgruppe beim Bezirkstag und im Bezirksrat. Holt die Ortsgruppe die Erfüllung nach, so lebt das Stimmrecht seiner Vertreter drei Monate später wieder auf.
- (7) Erfüllt der Bezirk eine seiner Verpflichtungen aus den Abs. 5, 5a und 6 oder seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DLRG LV Saar e.V. schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so erlischt das Stimmrecht der Vertreter des Bezirks beim Landesverbandstag und im Landesverbandsrat. Holt der Bezirk die Erfüllung nach, so lebt das Stimmrecht seiner Vertreter drei Monate später wieder auf.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes und der DLRG Bezirk _____. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag mit Zustimmung des Landesverbandsrates beschlossenen Jugendordnung.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch eines ihrer Mitglieder vertreten. In den Vorständen werden die Jugendvorstände ihrerseits durch ihren Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

VI. Bezirkstag

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bezirk _____.
- (2) Der Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk _____. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 27 Abs. 1 a) bis i) und der Stellvertreter nach § 27 Abs. 2 c), f) bis h),
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - d) Kenntnisnahme der Wahlen des Vorsitzenden der DLRG-Bezirksjugend und seiner Stellvertreter,
 - e) Festsetzung der abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen,
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag,
 - j) Auflösung der DLRG Bezirk _____.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirkstag wird gebildet aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgeführt worden sind, errechnet. Für je angefangene 50 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung oder der letzten Sitzung des Ortsgruppenvorstandes enthalten sein, das spätestens 8 Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegt werden muss.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§§ 23 und 24). Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

Der Bezirkstag tritt alle 4 Jahre auf Einladung des Bezirksleiters zusammen, ferner als außerordentlicher Bezirkstag auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Bezirkstag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines Beschlusses einer Bezirksratstagung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Bezirkstag muss schriftlich mindestens 6 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirkstag mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die Ortsgruppen zur Weiterleitung an deren Delegierte gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zum Bezirkstag müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vorher, eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen zuzuleiten.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist ein Bezirkstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Bezirkstag durchgeführt werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Bezirkstages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des Bezirkstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei



Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz führt ein Tagungspräsidium von bis zu 4 Mitgliedern, das vom Bezirkstag gewählt wird.

§ 21 Protokoll

- (1) Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Delegierten des Bezirkstages zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang schriftlich beim Bezirksleiter geltend zu machen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

VII. Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.
- (2) Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht dem Bezirkstag vorbehalten sind, sowie über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) In den Jahren, in denen der Bezirkstag nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen.
- (4) Ferner ist er dann zuständig für
 - a) die Wahl von Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag,
 - b) notwendige Ergänzungswahlen,
 - c) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
 - f) die Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach § 27 Abs. 1,
- b) den Ortsgruppenvorsitzenden (soweit diese dem Bezirksvorstand angehören, tritt an ihre Stelle je ein bevollmächtigter Vertreter der betreffenden Ortsgruppen),
- c) den Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 2,
- d) den nach § 33 berufenen Beauftragten.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und b) je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach Buchstabe c) und d) wirken beratend mit; sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 25 Einberufung, Vorsitz

- (1) Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates ist eine Bezirksratssitzung einzuberufen.
- (2) Die §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder ein stellvertretender Bezirksleiter.

VIII. Bezirksvorstand

§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk _____ im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksrates.
- (2) Der Bezirksleiter oder ein stellvertretender Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.

§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden
 - a) der Bezirksleiter,
 - b) bis zu 4 stellvertretende Bezirksleiter,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Leiter Ausbildung,
 - e) der Leiter Einsatz,
 - f) der Bezirksarzt,
 - g) der Leiter Bezirkskommunikation,
 - h) der Justitiar,
 - i) bis zu 7 Beisitzer,
 - j) der Vorsitzende der Bezirksjugend.
- (2) Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat eine Stimme. Die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c), f) bis h) und j) haben je einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 28 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 29 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 30 Richtlinien der Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Bezirksvorstand gibt.
- (2) Der Bezirksvorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand in den Bezirksjugendgremien vertritt.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung durch den Bezirksleiter oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Bezirksleiter hat schriftlich, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht

§ 32 Referenten

Für bestimmte Aufgaben kann der Bezirksvorstand besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.

§ 33 Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 34 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht der DLRG LV Saar e.V. hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG LV Saar e.V., ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich

- auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt;
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG LV Saar e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Es entscheidet auch über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - g) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
 - h) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 34 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (7) Im übrigen regelt die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts der DLRG LV Saar e.V., die Wahl dessen Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (8) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 35 Ordnungen der DLRG

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und der DLRG LV Saar e.V. satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

§ 36 Prüfungsordnung

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk _____ Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 37 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Saar e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen wird.

§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 40 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG.

Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsrates.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Bezirkstag (§ 16) bekanntgegeben werden.
- (3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt oder vom Landesverbandsrat für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 42 Auflösung des Bezirks

- (1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einem zu diesem Zweck zumindest 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Bezirks fällt das Vermögen an die DLRG LV Saar e.V., ersatzweise nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 43 Eintragung im Vereinsregister

Diese Satzung ist auf dem Bezirkstag am _____ in _____ beschlossen und am _____ in das Vereinsregister _____ unter der Registernummer _____ eingetragen worden.